



Informationsblatt

Förderung von E-Carsharing und E-Ladestellen für Gemeinden und Gemeindeverbände

Mit dieser Förderung werden Gemeinden beim Aufbau eines E-Carsharingangebotes für ihre BürgerInnen unterstützt. Die Förderung wird im Rahmen der Förderungen im Tiroler Mobilitätsprogramm 2022 - 2030 aufgelegt. Die Antragstellung erfolgt über die Abteilung Mobilitätsplanung.

Die Verkehrsbelastung ist für viele BürgerInnen ein großes Thema. E-Carsharing in Gemeinden kann dazu beitragen, die Autofahrten und damit die Belastung an Lärm und Abgasen zu reduzieren. E-Autos sind zudem, den ganzen Lebenszyklus betrachtet, klimaschonender als Fahrzeuge mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren.

Die Förderung für E-Carsharing-Fahrzeuge trägt somit zur Erreichung der Ziele der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie sowie des Tiroler Mobilitätsprogrammes von „Tirol 2050“ sowie dem „Aktionsprogramm E-Mobilität“ bei.

Ziel der Förderung ist die Schaffung von vermehrtem Angebot an gemeinschaftlich verfügbaren E-Autos zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität in den Gemeinden sowie der weitere Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität. Die unterschiedlichen E-Carsharing-Angebote werden in die Beauskunftung und den Vertrieb der VTG eingebunden und können somit eine sinnvolle Ergänzung zum Öffentlichen Verkehr bilden. Durch die Förderung wird diese Bestrebung unterstützt und vorangebracht.

Durch die Förderung der E-Ladestellen haben Gemeinden einen zusätzlichen Anreiz, E-Carsharing-Angebote einzurichten bzw. auszubauen. Die Förderungen von E-Carsharing-Fahrzeugen und E-Ladestellen sind miteinander kombinierbar oder auch individuell abrufbar, zum Beispiel zum Nachrüsten bestehender E-Ladestellen für E-Carsharings.

Gefördert werden die Kosten für die Anschaffung bzw. das Leasing eines neuen Elektrofahrzeuges mit € 5.000,-- pro Fahrzeug.

Gefördert wird zudem die Anschaffung einer E-Ladestelle (Standssäule oder Wallbox) für Normalladen mit Wechselstrom ab 11 kW Abgabeleistung mit 80 % bis max. € 5.000,-- der Anschaffungskosten. Die maximale Förderung beträgt somit € 4.000,--.

Was wird gefördert?

E-Carsharing und E-Ladestellen

Gefördert werden

- a) der Ankauf bzw. Leasing von Elektroautos für im VVT-Tarifsystem integrierte E-Carsharing-Systeme
- b) die Errichtung von E-Ladestellen (Standssäule oder Wallbox) für im VVT-Tarifsystem integrierte E-Carsharing-Systeme

Zum Gesamtpaket eines E-Carsharings gehören die Einrichtung einer Buchungssoftware und die zur Verfügungstellung eines Parkplatzes mit passender Ladeinfrastruktur, der Betriebs- sowie die Bewerbung und das Marketing des Angebotes in der Gemeinde. Die Förderungen des E-Carsharings und E-Ladestellen sind miteinander kombinierbar oder auch individuell abrufbar, zum Beispiel zum Nachrüsten bestehender E-Ladestellen für E-Carsharings.

Förderungsvoraussetzungen:

- Die Förderung wird nur ausgeschüttet, wenn vorher ein Mobilitäts-Check in der Gemeinde durchgeführt wurde, in dessen Rahmen ein E-Carsharing in der Gemeinde als sinnvoll festgestellt wurde.
- Förderungswürdig sind E-Carsharingvorhaben, zu denen die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Es steht der Gemeinde frei als Kundin ebenso das Angebot zu nutzen, um Mobilitätsbedürfnisse der eigenen MitarbeiterInnen abzudecken.
- Mit der Förderung können sowohl gekaufte als auch geleaste Fahrzeuge finanziert werden. Bei geleasten Fahrzeugen sollte die Förderung als Anzahlung verwendet werden.
- Die Förderung gilt nur für Neufahrzeuge und unterliegt einer Behaltefrist von 4 Jahren. Eine frühere Außerbetriebnahme eines geförderten Fahrzeuges vor Ablauf der Behaltefrist muss schriftlich (per E-Mail an mobilitaetsplanung@tirol.gv.at) inklusive der Unterlagen der Außerbetriebnahme (Kaufvertrag, Totalschadenmeldung o.ä.) gemeldet werden. Über eine aliquote Rückforderung entscheidet der Förderungsgeber im Einzelfall. Eine neuerliche Antragsstellung für geleaste E-Carsharing-Fahrzeuge, die ausgetauscht werden, ist somit nach vier Jahren möglich.
- Es sollte um die Bundesförderungen für E-Autos (Förderung für Fahrzeuge zur Personenbeförderung und zur Güterbeförderung, Abwicklung durch die Kommunal Kredit) parallel angesucht werden. Die Voraussetzungen der Bundesförderungen gelten auch für diese Landesförderung.
- Die Förderwerberin muss eine mit dem VVT kompatible E-Carsharingbuchungsplattform (z. B. Caruso, flo-MOBIL, MOQO) verwenden.
- Die Förderwerberin akzeptiert den derzeit tirolweit geltenden einheitlichen Tarif („Tarif-Tirol“).
- Das E-Carsharing und die dazugehörige E-Ladestelle müssen für mindestens vier Jahre eingerichtet werden.
- Mit einem E-Carsharingreport muss die Förderwerberin an die Förderstelle jährlich bis 31.03. des Folgejahres die Daten für die erbrachte Laufleistung, die Anzahl der NutzerInnen und die Buchungszeiten berichten.
- Gefördert wird die Errichtung von E-Ladestellen (Standssäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist.

- E-Ladestellen werden nur dann gefördert, wenn diese ausschließlich für die Ladung von im VWT-Tarifsystem integrierten Carsharing-Fahrzeugen verwendet werden.
- Die Förderung von E-Ladestellen wird als Pauschale ausbezahlt, unabhängig von der technischen Ausgestaltung der Ladestelle.
- Gefördert wird die E-Ladestelle, unabhängig von den darin integrierten Ladepunkten. Nicht förderbar sind Elektriker- und Grabungsarbeiten.

Wer wird gefördert?

Die Richtlinien gelten für Tiroler Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindekooperationen oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung.

Wie bekomme ich die Förderung?

Das Förderansuchen ist schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Mobilitätsplanung, entsprechend den Bestimmungen der Förderrichtlinie zum Tiroler Mobilitätsprogramm 2022 - 2030 einzureichen.

Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden

- a) die Kosten für die Anschaffung bzw. Leasing eines neuen Elektrofahrzeuges mit € 5.000,-- pro Fahrzeug.
- b) die Kosten für die Anschaffung einer E-Ladestelle (Standsäule oder Wallbox) für Normalladen mit Wechselstrom ab 11 kW Abgabeleistung mit 80 % bis max. € 5.000,-- der Anschaffungskosten. Die maximale Förderung beträgt somit € 4.000,--.

Gemeinden bzw. Gemeindeverbände können Förderungen für max. zwei E-Carsharings sowie max. zwei E-Ladestellen abrufen.

Zur Förderung des E-Carsharing-Fahrzeuges muss ergänzend und nachweislich auch um die Bundesförderung angesucht werden, dies vermindert die Auszahlung dieser Förderung jedoch nicht.

Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion tritt mit 01.01.2022 in Kraft und ist an die Förderrichtlinien des Tiroler Mobilitätsprogramms 2022-2030 gekoppelt.

Stand: 06/2022